



B- Plan Nr. 27 „Krematorium“

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Gemeinde Sustrum

4032

2025

Auftraggeber

Gemeinde Sustrum
Teichstraße 1
49762 Sustrum



regionalplan & uvp

Auftragnehmer

regionalplan & uvp
planungsbüro peter stelzer GmbH
Dipl. Geogr. Peter Stelzer
Grulandstraße 2
49832 Freren
Tel. 05902 503702-0
E-Mail: info@regionalplan-uvp.de
www.regionalplan-uvp.de

Freren, 30.10.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	4
1.3.1	I. Relevanzprüfung	5
1.3.2	II. Erhebung der Bestandssituation	5
1.3.3	III. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	6
1.3.4	IV. Definition von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	6
1.3.5	V. Ausnahmeprüfung	7
2	Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren	7
2.1	Beschreibung des Vorhabens	7
2.2	Wirkfaktoren	8
3	Relevanzprüfung	11
4	Erhebung der Bestandssituation	18
4.1	Methodik der Bestandserfassungen	19
4.1.1	Untersuchungsgebiet	19
4.1.2	Brutvögel 2025	19
4.1.3	Fledermäuse 2025	20
4.2	Ergebnisse	22
4.2.1	Im UG erfasste europäische Brutvogelarten	22
4.2.2	Im UG erfasste europäische Fledermäuse	25
4.2.3	Weitere im UG erfasste Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	26
4.2.4	Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität	26
5	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	27
5.1	Brutvögel	27

5.2	Fledermäuse	45
6	Erforderliche Maßnahmen für den Artenschutz	56
6.1	Artenschutzrechtlich bedingte Vermeidungsmaßnahmen	56
6.2	Ausgleichsmaßnahmen zurWahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	57
7	Ausnahmeprüfung	59
8	Gutachterliches Fazit	59
9	Literatur und Rechtsgrundlagen	60
10	Anhang	65

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der Planfläche im räumlichen Zusammenhang (Google Hybrit, 17.10.2025)	1
--------------	--	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht der Wirkfaktoren	9
Tabelle 2:	Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL	12
Tabelle 3:	Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Farn- und Blütenpflanzen nach Anhang IV der FFH-RL	13
Tabelle 4:	Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Gastvögel	14
Tabelle 5:	Erfassungstermine der Brutvögel	19
Tabelle 6:	Erfassungstermine der Fledermauserfassungen	21
Tabelle 7:	Auflistung der festgestellten Brutvogelarten	22
Tabelle 8:	Auflistung der festgestellten Fledermausarten	25

1 Allgemein

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemarkung Sustrum, Gemeinde Sustrum ist auf dem Flurstück 19 Flur 1 angrenzend an die Nord-Süd-Straße mit dem Bebauungsplan Nr. 27 der Bau eines Krematoriums auf dem bestehenden Friedhofgelände geplant. Für die Baufeldvorbereitung ist laut Plan die Entfernung mehrerer auf der Vorhabenfläche befindlichen Gehölze vorgesehen.

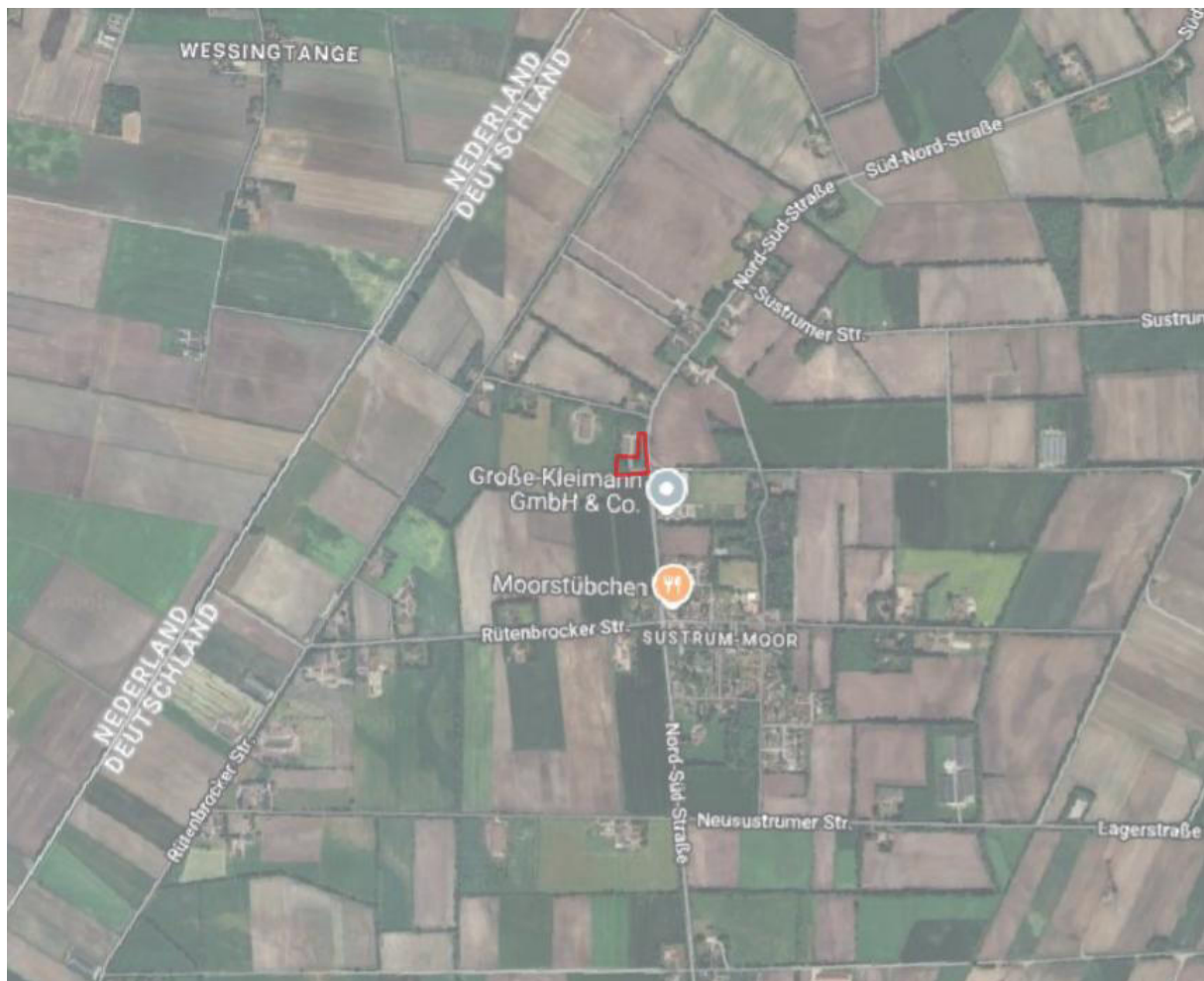


Abbildung 1: Lage der Planfläche im räumlichen Zusammenhang (Google Hybrit, 17.10.2025)

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Artenschutzbelange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen, da mit dem Bau eines Krematoriums Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden sind (BNatSchG, 2009). Von diesen Eingriffen sind in aller Regel Arten betroffen, die nach § 7 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützt gelten. Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) hat die Aufgabe, im

Rahmen des Genehmigungsverfahrens das mögliche Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu ermitteln und darzustellen. Dabei werden die geltenden rechtlichen Grundlagen eingehalten (NAGBNatSchG, 2018).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Die Begriffsbestimmungen der **besonders geschützten** und **streng geschützten** Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr.13 und Nr. 14 BNatSchG festgelegt, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen (BNatSchG, 2009).

Als **besonders geschützte** Arten gelten:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der **EG Artenschutzverordnung** (EG Artenschutzverordnung, 1997), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 geändert worden ist, (VERORDNUNG (EU) Nr. 709/2010 DER KOMMISSION vom 22. Juli 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, 2010) aufgeführt sind
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der **Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)** aufgeführt sind (FFH-Richtlinie, 1992, S. 92), sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der **EG-Vogelschutz- Richtlinie (VSch-RL)**, (VSch-RL, 2009)
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind (BArtSchV, 2005).

Als **streng geschützte** Arten gelten:

- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs A der **EG-Artenschutzverordnung**
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (**FFH-RL**)
- Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Die für diese saP maßgeblichen Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Demnach ist es verboten,

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot),*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot).“*

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der*

ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, für die europäischen Vogelarten sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind (BNatSchG, 2009).

Eine artenschutzrechtliche Prüfung der anderen besonders geschützten Arten, nämlich Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der **EG-Artenschutzverordnung** (EG Artenschutzverordnung, 1997) oder nach **Bundesartenschutzverordnung** geschützt sind (Vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG), entfällt demnach bei Eingriffsvorhaben (§ 44 Abs. 5 BNatSchG in Verb. mit § 15 BNatSchG).

1.3 Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Bei der Zulassung und Ausführung von Vorhaben sind die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten zu prüfen. Die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, wird als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP - bezeichnet und wird von der jeweiligen Genehmigungsbehörde vorgegeben.

Das systematische Vorgehen erfolgt in 5 Prüfschritten (Bayerisches Landesamt für Umwelt, LFU, 2020):

- I. Relevanzprüfung

- II. Erhebung der Bestandssituation
- III. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- IV. Definition von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
- V. Ausnahmeprüfung

1.3.1 I. Relevanzprüfung

In der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wird das zu prüfende Artenspektrum und das mögliche Auftreten artenschutzrechtlicher Konflikte ermittelt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der örtlichen Gegebenheiten sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens miteinzubeziehen. Gegenstand der saP sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten, deren Anwesenheit im Untersuchungsgebiet (UG) nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Es können die Arten von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, die aufgrund ihres Verbreitungsgebietes oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Dabei wird die Verbreitung mithilfe entsprechender einschlägiger Verbreitungskarten, dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (Theunert, 2008a, 2008b; Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, 2015; Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil B: Wirbellose Tiere, 2015) und bürointerner Erfahrungen und Fachkenntnisse beurteilt.

1.3.2 II. Erhebung der Bestandssituation

Durch Bestandsaufnahmen vor Ort werden die einzelartenbezogenen Bestandssituationen im Wirkraum des Vorhabens erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen werden anschließend die Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können. Die Größe des UG richtet sich nach den vom geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen.

1.3.3 III. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, werden ermittelt, dargestellt und geprüft (Art-für-Art-Betrachtung). In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität miteinbezogen. Wird trotz Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen gegen eines der drei Zugriffsverbote verstoßen, ist ein Ausnahmeverfahren erforderlich.

1.3.4 IV. Definition von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erfordert den Nachweis, dass sich der Erhaltungszustand der Population einer betroffenen Art nicht verschlechtern wird (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), 2010).

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an und sollen Projektwirkungen entweder ausschließen oder so weit abmildern, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen (z. B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

Dazu zählen die Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität. Die sogenannten CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality-measures* im *Guidance document* der EU-KOMMISSION (EU Kommission, 2007), setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-) Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung des Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu dem Ursprungshabitat (§ 44 Absatz 5 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG).

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes, sogenannte Kompensationsmaßnahmen** (= FCS-Maßnahmen, *favorable conservation status*) dem Erhalt des

derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an der jeweiligen Art und an der Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücken entstehen, in denen eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

1.3.5 V. Ausnahmeprüfung

Um ein Ausnahmeverfahren einleiten zu können, müssen drei Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sein: zwingende Gründe, Alternativlosigkeit und Erhaltungszustand. In die Beurteilung müssen kompensatorische Maßnahmen und ein Risikomanagement mit einbezogen werden. Liegt einer der genannten zwingenden Gründe nicht vor, ist das Vorhaben unzulässig. Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ist dann möglich, wenn

„...dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

...die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“

2 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Sustrum strebt die Aufstellung des B-Planes Nr. 27 „Krematorium“ im niedersächsischen Landkreis Emsland an, um die Errichtung und den Betrieb eines Krematoriums inklusive Außenanlagen wie Parklätze und Wege auf dem bestehenden Friedhofsgelände umzusetzen.

Die Vorhabensfläche umfasst den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 27 der Gemeinde Sustrum. Die Fläche besteht aus einem Feldgehölz, das durch einen Weg durchzogen wird, der von der Abzweigung Nord-Süd-Straße/ Kuhweg zu dem Sustrumer Friedhof führt. Der Sustrumer Friedhof grenzt nordwestlich an die Vorhabensfläche an. Nördlich befindet sich ein

weiteres Feldgehölz, an der östlichen Grenze der Vorhabensfläche verläuft die Nord-Süd-Straße, südlich und westlich befinden sich jeweils durch Hecken abgegrenzt landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im weiteren Umfeld ist die Vorhabensfläche umgeben von Ackerflächen, die durch Hecken und Gräben strukturiert werden, sowie einzelne landwirtschaftliche Betriebe, Gehöfte und eine Tankstelle.

Laut dem Umweltserver des NLWKN (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de>) befindet sich das UG nicht in einem Natura 2000-Gebiet (Schutzgebiet gemäß der FFH-RL und der VSch-RL), Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturschutzgebiet (NSG) oder in einem anderen ausgewiesenen Schutzgebiet.

Die Vorhabensfläche befindet sich in einem für Gastvögel wertvollen Bereich ohne Status.

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren beschrieben, die der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt werden. Unterschieden werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, die grundsätzlich temporär oder dauerhaft wirken können.

Neben den allgemeinen Wirkfaktoren, die bei allen Vorhaben auftreten, entstehen projektspezifische Wirkfaktoren, die je nach Vorhaben unterschiedlich sein können. Inwieweit einzelne Arten oder Gilden von den Auswirkungen einer Planung betroffen sein können, hängt im Wesentlichen von der konkreten Planung im Raum und den vorhandenen Lebensraumstrukturen ab. Neben dem unmittelbaren Verlust von Lebensräumen durch Überplanung können einzelne Wirkfaktoren wie Lärm, Licht, Bewegungsunruhe etc. auch mehr oder weniger weit in den Raum wirken und sind entsprechend zu berücksichtigen.

Da die Wirkungen des Vorhabens auf verschiedene Arten oder Gilden unterschiedlich ausfallen, richtet sich das UG nach den Arten, bei denen mit den größten Wirkradien zu rechnen ist. Dies sind meist Offenlandarten wie Kiebitz und Brachvogel. Für Arten wie gehölbewohnende Singvögel, z. B. Goldammer oder Baumpieper, beschränken sich die Auswirkungen in der Regel auf die unmittelbare Vorhabensfläche und das direkte Umfeld, wodurch hier nur eine Beeinträchtigung entstehen würde, wenn die besiedelten Gehölze entfernt werden. Auf dieser Grundlage werden die Betroffenheiten nach der Erfassung ermittelt. In der Art-für-Art-Betrachtung (Vgl. 5) wird zwischen den Arten, für die negative Auswirkungen durch das geplante

Vorhaben zu erwarten sind und den Arten, für die keine negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind, unterschieden.

In Tab. 1 werden die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der aktuellen Planung und der im Rahmen der Bestandserfassungen vor Ort dokumentierten Lebensraumstrukturen ermittelt.

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren

Allgemein	Projektspezifisch
Mögliche baubedingte Wirkungen	
Temporärer Biotopverlust durch Versiegelung und Überbauung / Strukturveränderung • Verlust von Offenlandbiotopen • Verlust Wald-/Gehölzbiotopen • Verlust von Gewässerbiotopen • Verlust von Siedlungsbiotopen / Bauwerken	x
Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baumaßnahmen	x
temporäre Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Bauflächen / Baustreifen / Baustellenzuwegungen (einschließlich temporärer Veränderung der Standortverhältnisse, der Bodenstruktur, visueller und akustischer Wirkungen) • Beeinträchtigung von Offenlandbiotopen • Beeinträchtigung Wald- / Gehölzbiotopen • Beeinträchtigung von Gewässerbiotopen • Beeinträchtigung von Siedlungsbiotopen / Bauwerken	x
temporäre Schadstoffemissionen und damit einhergehende Störungen durch den Baubetrieb	x
temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen	x
baubedingte Tötungen von Individuen	x
Mögliche anlagebedingte Wirkungen	
Biotopverlust des Lebensraumes durch Versiegelung (Zuwegungen, Bauwerk) und Überbauung / Strukturveränderung • Verlust von Offenlandbiotopen • Verlust Wald-/Gehölzbiotopen • Verlust von Gewässerbiotopen • Verlust von Siedlungsbiotopen / Bauwerken	x

Allgemein	Projektspezifisch
Beeinträchtigung des Lebensraumes durch das Vorhaben (Stallanlage, Zuwegung, Nebeneinrichtungen, etc.) durch verstärkte visuelle Störreize, Zerschneidungsverstärkung, Standortveränderung • Beeinträchtigung von Offenlandbiotopen • Beeinträchtigung Wald-/Gehölzbiotopen • Beeinträchtigung von Gewässerbiotopen • Beeinträchtigung von Siedlungsbiotopen/ Bauwerken	x
Mögliche betriebsbedingte Wirkungen	
Störungs- und Vertreibungswirkungen durch den Betrieb der Anlage (akustische und visuelle Störreize durch den veränderten Verkehrsfluss durch Ab- und Zulieferungsverkehr) Individuenverluste durch Kollision mit Verkehr Barrierewirkung durch verringerte Passierbarkeit (Zerschneidungswirkung)	x x

Grundsätzlich wird in der folgenden Prüfung davon ausgegangen, dass die Wirkungen zusätzlicher Stickstoffeinträge durch das geplante Vorhaben nicht erheblich sind.

3 Relevanzprüfung

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Land Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land Niedersachsen vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL betrachtungsrelevant (FFH-Richtlinie, 1992; VSch-RL, 2009). Dieses umfangreiche Artenspektrum soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im UG vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotsstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Als Datengrundlage der vorliegenden saP dienen die aktuellen Roten Listen Deutschlands und Niedersachsens, Verbreitungskarten des NLWKN, einschlägige Fachliteratur (Vgl. 9) sowie die Erfahrungen und Kenntnisse der bürointernen Fachgutachter über den Planungsraum (Aßmann, T. et al., 2002; Barthel et al., 2018; Bauer et al., 2011; Baumann et al., 2020, S. 2, 2021; Bundesamt für Naturschutz, 2009, 2017; Dietz et al., 2007a; Doerpinghaus et al., 2005; Finch, 2004; Finck et al., 2017; Garve, 2004, 2007; Gedeon et al., 2014; Grein, 2010; Haase, 1996; Hauck & Bruyn, 2010; Heckenroth, 1993; Hüppop et al., 2013; Krapp, 2015; Krüger et al., 2014, 2020; Krüger & Sandkühler, 2022; Lobenstein, 2004; Meinig et al., 2020; Melter & Schreiber, 2000; Metzing et al., 2018a; Petersen, Ellwanger, Biewald, et al., 2004; Petersen, Ellwanger, Bless, et al., 2004; Podlousky & Fischer, 2013; Ryslavý et al., 2020; Ssymank et al., 2021; Südbeck et al., 2025; von Drachenfels, 2021). Das Vorkommen der hier betrachtungsrelevanten Arten besteht aller Voraussicht nach aus Brutvögeln und Fledermäusen. Aus diesem Grund werden Bestandserhebungen für die oben genannten Tierklassen durchgeführt. Auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten anderer Tierklassen und auf das Vorkommen von Lebensraumtypen wird bei den Begehungen geachtet. Für alle weiteren prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, die nicht erfasst wurden, erfolgt die Relevanzprüfung in tabellarischer Form. Die Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums wurden übernommen (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, 2018).

Erläuterungen zu Tabellen 2 - 4:

Verbreitungsgebiet (V) u./o. Lebensraum (L) u./o. Empfindlichkeit (E) = 0

→ nicht betrachtungsrelevant, Ausschluss von weiteren Prüfschritten

Verbreitungsgebiet (V) u. Lebensraum (L) u. Empfindlichkeit (E) = X

→ betrachtungsrelevant, vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Tabelle 2: Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D
V	L	E				
Säugetiere: Nagetiere						
X	0		Biber	Castor fiber	V	V
0			Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1
0			Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	V
Säugetiere: Raubtiere						
0			Europäischer Nerz ¹⁾	Mustela lutreola	0	0
X	0		Fischotter	Lutra lutra	*	3
0			Luchs	Lynx lynx	3	1
0			Wildkatze	Felis silvestris	3	3
X	X	0	Wolf	Canis lupus	*	3
Säugetiere : Wale						
0			Schweinswal	Phocoena phocoena	V	2
Reptilien						
0			Europ. Sumpfschildkröte ¹⁾	Emys orbicularis	0	1
X	0		Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3
X	0		Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V
Amphibien						
0			Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	2
0			Gelbbauchunke	Bombina variegata	1	2
X	0		Kammolch	Triturus cristatus	3	3
0			Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	G
X	0		Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	3	3
X	0		Kreuzkröte	Bufo calamita	2	2
X	0		Europäischer Laubfrosch	Hyla arborea	2	3
X	0		Moorfrosch	Rana arvalis	3	3
0			Rotbauchunke	Bombina bombina	2	2
0			Springfrosch	Rana dalmatina	3	V
0			Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	2
Fische						
0			Nordseeschnäpel ¹⁾	Coregonus oxyrhynchus	0	0
0			Stör ¹⁾	Acipenser sturio	0	0
Insekten: Libellen						
0			Eurasische Keulengjungfer	Stylurus flavipes	R	G

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D
V	L	E				
0			Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	R	1
0			Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	*	1
X	0		Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	*	2
0			Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	*	2
0			Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	1
X	0		Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	2
Insekten: Käfer						
0			Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	◇	1
0			Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1
0			Scharlachroter Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	◇	*
X	0		Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	◇	2
Insekten: Schmetterlinge						
0			Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	1
0			Eschen-Scheckenfalter ¹⁾	<i>Euphydryas maturna</i>	0	1
0			Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	1	2
0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1	3
0			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	0	2
0			Großer Feuerfalter ¹⁾	<i>Lycaena dispar</i>	0	2
0			Blauschillernder Feuerfalter ¹⁾	<i>Lycaena helle</i>	0	1
0			Schwarzer Apollofalter ¹⁾	<i>Parnassius mnemosyne</i>	0	1
0			Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	2	V
Mollusken: Schnecken						
0			Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	◇	1
Mollusken: Muscheln						
0			Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	◇	1

Tabelle 3: Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Farn- und Blütenpflanzen nach Anhang IV der FFH-RL

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D
V	L	E				
0			Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1
0			Einfache Mondraute ¹⁾	<i>Botrychium simplex</i>	0	2
0			Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	2	3

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D
V	L	E				
0			Sand-Silberscharte ¹⁾	<i>Jurinea cyanoides</i>	0	2
0			Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2
X	0		Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	2
0			Schierling- Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioides</i>	1	1
0			Moor- Steinbrech ¹⁾	<i>Saxifraga hirculus</i>	0	1
0			Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1
0			Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	◇

Tabelle 4: Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Gastvögel

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
V	L	E			
X	0		Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	Zug
X	X	0	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Zug
X	0		Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Zug
0			Bergente	<i>Aythya marila</i>	Zug
X	0		Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Zug
X	0		Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	Zug
X	X	0	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Anh I
0			Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	Anh I
X	0		Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Zug
X	0		Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	Zug
0			Brandseeschwalbe	<i>Thalasseus sandvicensis</i>	Anh I
X	0		Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Zug
X	0		Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	Anh I
0			Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Zug
X	0		Dunkelwasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	Zug
0			Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	Zug
X	X	0	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Anh I
X	0		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Zug
X	0		Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Anh I
X	0		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Zug
0			Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	Anh I
X	0		Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	Zug
X	0		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Zug

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
V	L	E			
X	X	0	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Zug
X	0		Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Anh I
0			Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	Zug
X	0		Graugans	<i>Anser anser</i>	Zug
X	X	0	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Zug
X	0		Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	Zug
X	0		Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	Zug
X	X	0	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Anh I
X	0		Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	Zug
X	0		Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	Zug
X	0		Kampfläufer	<i>Chalidris pugnax</i>	Anh I
X	0		Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	Zug
X	0		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Zug
0			Kiebitzregenpfeifer	<i>Pluvialis squatarola</i>	Zug
X	0		Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Zug
X	0		Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	Zug
0			Knutt	<i>Calidris canutus</i>	Zug
0			Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	Zug
X	0		Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Zug
X	0		Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Anh I
X	0		Kranich	<i>Grus grus</i>	Anh I
X	0		Krickente	<i>Anas crecca</i>	Zug
0			Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>	Zug
0			Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	Anh I
X	0		Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Zug
X	0		Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	Zug
0			Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	Anh I
0			Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	Zug
X	0		Merlin	<i>Falco columbarius</i>	Anh I
0			Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	Zug
X	X	0	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Zug
X	0		Nachtschwalbe	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Anh I
X	0		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Anh I
0			Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	Anh I
0			Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	Anh I

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
V	L	E			
X	0		Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	Zug
0			Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	Anh I
X	X	0	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Zug
0			Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	Anh I
X	0		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	Zug
0			Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	Anh I
0			Regenbrachvogel	<i>Numenius phaeopus</i>	Zug
X	0		Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	Zug
0			Ringelgans	<i>Branta bernicla</i>	Zug
X	0		Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	Anh I
0			Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	Zug
X	0		Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Anh I
0			Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	Zug
0			Rotkehlpieper	<i>Anthus cervinus</i>	Anh I
X	X	0	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anh I
X	0		Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	Zug
X	X	0	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Zug
0			Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	Anh I
0			Sanderling	<i>Calidris alba</i>	Zug
0			Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	Zug
X	0		Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Zug
0			Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Zug
X	0		Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Zug
X	0		Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	Zug
X	0		Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	Zug
X	X	0	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Zug
0			Schwarzkopfmöwe	<i>Ichthyaeetus melanocephalus</i>	Anh I
X	0		Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Anh I
0			Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Anh I
X	0		Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Anh I
0			Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	Zug
0			Sichelstrandläufer	<i>Calidris ferruginea</i>	Zug
X	0		Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	Zug
X	0		Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	Anh I
X	0		Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Anh I

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
V	L	E			
0			Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Anh I
X	0		Spießente	<i>Anas acuta</i>	Zug
X	0		Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Zug
0			Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	Zug
0			Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>	Anh I
X	X	0	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Zug
X	0		Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	Zug
X	0		Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	Anh I
X	0		Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Zug
X	0		Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Zug
0			Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	Anh I
X	0		Tundrasaatgans	<i>Anser serriostris</i>	Zug
0			Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	Anh I
X	0		Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Zug
X	0		Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Zug
X	0		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Zug
X	0		Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Anh I
X	0		Waldsaatgans	<i>Anser fabalis</i>	Zug
X	0		Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Zug
X	0		Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Zug
X	X	0	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Anh I
X	0		Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Zug
X	0		Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Anh I
X	0		Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Anh I
0			Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Zug
X	0		Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Anh I
X	0		Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Anh I
0			Zwergmöwe	<i>Hydrocoloeus minutus</i>	Anh I
X	0		Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	Anh I
0			Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Anh I
X	0		Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	Anh I
0			Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifrons</i>	Anh I
0			Zwergstrandläufer	<i>Calidris minuta</i>	Zug
X	0		Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zug
			Gastvogelart nach EU-VschRL	Art. 4 Abs.1 (Anhang I)	Anh. I

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
V	L	E			
				Art. 4 Abs.1 (Zugvogelarten)	Zug

Legende für Tabellen 2 - 4

V: Verbreitungsgebiet

- X Das Vorhaben liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen (Nds.) oder keine Angaben (k. A.) zur Verbreitung der Art in Niedersachsen vorhanden.
- 0 Das Vorhaben liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Nds.

L: Lebensraum

- X Der erforderliche Lebensraum / die spezifischen Habitatansprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder k. A. möglich.
- 0 Der erforderliche Lebensraum kommt nicht vor bzw. die spezifischen Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt.

E: Empfindlichkeit der Art gegenüber den Wirkfaktoren (Vgl. 2.2 / 2.3)

- X Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist gegeben bzw. nicht auszuschließen.
- 0 Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. weit verbreitete, ungefährdete Arten).

RL D Rote Liste Deutschland (Binot-Hafke et al., 2012, S. 1; Bundesamt für Naturschutz, 2009, 2014; Gruttko et al., 2016, S. 2; Meinig et al., 2020; Metzger et al., 2018b; Ries et al., 2021, 2021, S. 3, 2021; Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien, 2020a, 2020b)

RL Nds Rote Liste Niedersachsen (Baumann et al., 2021; Garve, 2004; Haase, 1996; Kirberg, 2025; Laves Binnenfischerei, 2023; Lobenstein, 2004; Podlousky & Fischer, 2013)

Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):

- 0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
- 1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- 4 Potenziell gefährdet
- II Gäste (Gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer, Wandertiere)
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- * Keine Gefährdung/ ungefährdet
- „ Nicht bewertet/ keine Rote Liste vorhanden
- N erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status unbekannt)

¹⁾ ausgestorben nach dem NLWKN, Stand Dez. 2023

4 Erhebung der Bestandssituation

In der Relevanzprüfung wurden keine Empfindlichkeiten der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und der Gastvogelarten nach der VSch-RL festgestellt, sodass keine Bestandserfassungen notwendig sind.

4.1 Methodik der Bestandserfassungen

4.1.1 Untersuchungsgebiet

Als UG wurde ein möglicher Wirkraum von 100 – 200 m um die geplante Vorhabensfläche des geplanten Krematoriums abgegrenzt. Lage und Abgrenzung des UG werden in Abbildung 1 dargestellt. Der Schwerpunkt der Bestandserfassungen lag bei den Brutvögeln und Fledermäusen, da hier mit dem Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten gerechnet wurde (Vgl. 1.3). Darüber hinaus wurde im Rahmen der Begehungen auf das Vorkommen streng geschützter Arten anderer Tiergruppen (z. B. Fledermäuse, Amphibien) geachtet.

4.1.2 Brutvögel 2025

Die Bestandserfassung der Brutvögel erfolgte im Rahmen von 6 Kartierdurchgängen von Mitte März bis Ende Juni 2025. Die flächendeckende Erfassung wurde in der Tageslichtphase sowie an einer Abenderfassung durchgeführt (Vgl. Tab. 5).

Dabei ist es für die Beurteilung der Betroffenheit nicht zwingend erforderlich eine detaillierte Kartierung für alle Arten durchzuführen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten vor Ort ab (Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 2010).

Alle gefährdeten und alle streng geschützten Arten wurden im Umkreis von 100-200 m um die Potenzialfläche reviergenau erfasst. Alle weiteren Arten wurden innerhalb des UG qualitativ dokumentiert und in Form einer Artenliste mit Statusangaben aufgeführt (Vgl. Tab.7). Bei den Begehungen wurde auf Besonderheiten dieser Arten geachtet (z. B. hohe Brutdichten / hohe Artenvielfalt auf betroffenen Ackerflächen / Heckenstrukturen). Die Revierkartierung erfolgte entsprechend den Methodenstandards nach Südbeck (Südbeck et al., 2025).

Bei manchen Arten kamen Klangattrappen zum Einsatz, sofern dies bei Südbeck et al., zum Beispiel für Eulen und Spechte, für sinnvoll erachtet wird (Südbeck et al., 2025). In Ausnahmefällen wurde bereits die einmalige Feststellung revieranzeigender Verhaltensweisen (z. B. Reviergesang) außerhalb der Hauptdurchzugszeiten der jeweiligen Art als Brutverdacht gewertet (z. B. bei nachtaktiven Eulenarten).

Tabelle 5: Erfassungstermine der Brutvögel

Datum	Witterung	Bemerkung
21.03.2025	wolkenlos - sonnig, 3 - 18 °C, 2 - 2 Bft	
28.03.2025	wolkenlos - wolkenlos, 2 - 15 °C, 2 - 2 Bft	
09.04.2025	stark bewölkt - bedeckt, 6 - 13 °C, 2 - 2 Bft	

Datum	Witterung	Bemerkung																																										
09.05.2025	wolkenlos - sonnig, 8 - 16 °C, 1 - 1 Bft																																											
28.05.2025	bewölkt - bedeckt, 13 - 17 °C, 3 - 3 Bft																																											
20.06.2025	wolkenlos - wolkenlos, 14 - 20 °C, 2 - 2 Bft	Abendbegehung																																										
*Legende <table> <tr> <th>Beaufortskala (Bft)</th><th>Windstärke</th><th>km/h</th></tr> <tr> <td>0</td><td>windstille, Flaute</td><td>< 1</td></tr> <tr> <td>1</td><td>leichter Zug</td><td>1-5</td></tr> <tr> <td>2</td><td>leichte Brise</td><td>6-11</td></tr> <tr> <td>3</td><td>schwache Brise</td><td>12-19</td></tr> <tr> <td>4</td><td>mäßige Brise</td><td>20-28</td></tr> <tr> <td>5</td><td>frische Brise</td><td>29-38</td></tr> <tr> <td>6</td><td>starker Wind</td><td>39-49</td></tr> <tr> <td>7</td><td>steifer Wind</td><td>50-61</td></tr> <tr> <td>8</td><td>stürmischer Wind</td><td>62-74</td></tr> <tr> <td>9</td><td>Sturm</td><td>75-88</td></tr> <tr> <td>10</td><td>schwerer Sturm</td><td>89-102</td></tr> <tr> <td>11</td><td>orkanartiger Sturm</td><td>103-117</td></tr> <tr> <td>12</td><td>Orkan</td><td>>117</td></tr> </table>			Beaufortskala (Bft)	Windstärke	km/h	0	windstille, Flaute	< 1	1	leichter Zug	1-5	2	leichte Brise	6-11	3	schwache Brise	12-19	4	mäßige Brise	20-28	5	frische Brise	29-38	6	starker Wind	39-49	7	steifer Wind	50-61	8	stürmischer Wind	62-74	9	Sturm	75-88	10	schwerer Sturm	89-102	11	orkanartiger Sturm	103-117	12	Orkan	>117
Beaufortskala (Bft)	Windstärke	km/h																																										
0	windstille, Flaute	< 1																																										
1	leichter Zug	1-5																																										
2	leichte Brise	6-11																																										
3	schwache Brise	12-19																																										
4	mäßige Brise	20-28																																										
5	frische Brise	29-38																																										
6	starker Wind	39-49																																										
7	steifer Wind	50-61																																										
8	stürmischer Wind	62-74																																										
9	Sturm	75-88																																										
10	schwerer Sturm	89-102																																										
11	orkanartiger Sturm	103-117																																										
12	Orkan	>117																																										

4.1.3 Fledermäuse 2025

Fledermäuse nutzen zur Orientierung und zum Lokalisieren ihrer Beute die Echoortung. Sie senden Ultraschalllaute aus und können anhand des von einem Objekt reflektierten Echos dessen Größe, Form, Entfernung, Oberflächenbeschaffenheit und Bewegung bestimmen. Mit einem Ultraschalldetektor kann man diese Rufe für das menschliche Ohr hörbar machen. Da die ausgesendeten Ultraschallrufe der unterschiedlichen Arten artspezifische Charakteristika aufweisen, ist es möglich, einige Arten sicher zu unterscheiden. Hierfür werden sowohl der erste Höreindruck im Gelände als auch zeitgedehnte Aufnahmen der Rufe verwendet. Einige Arten senden sehr leise Signale aus, die sich mit dieser Methode in Abhängigkeit vom Gelände nicht orten lassen.

Vor allem Vertreter der Gattung *Myotis* lassen sich nur bedingt zu unterscheiden. Mitunter haben verschiedene Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler) je nach Habitatstruktur sehr ähnliche Ruftypen (Skiba, 2009). Die Artbestimmung mittels der Detektormethode erfordert ein hohes Maß an Erfahrung, da alle Fledermausarten je nach Habitatstruktur, Zielobjekt, Flugbewegung und weiterer Parameter ein großes Repertoire verschiedener Ruftypen aufweisen (Bach & Limpens, 2003).

Das Untersuchungsgebiet wurde in der Regel von einer bis zwei Personen an insgesamt vier Terminen begangen. Die Erfassungen erfolgten in den Dämmerungsphasen zu Sonnenaufgang oder Sonnenuntergang um potenzielles Schwärmen an Quartieren zu erkennen. Zum Teil wurden die Laufwege verlassen, um z. B. Fledermäusen zu folgen. Grundsätzlich kamen die Detektoren „**Anabat Walkabout**“ und „**Pettersson D240**“ zum Einsatz. Ersterer wurde für die Datenaufzeichnung genutzt und erlaubte eine nachträgliche Lautanalyse mittels **Anabat Insight** (Version 2.0.1-0-g1ca0e76). Bei einem Detektor- und/oder Sichtkontakt zu einer Fledermaus wurden nach Möglichkeit folgende Variablen aufgenommen: Art, Anzahl, Aktivität, Flugrichtung, Flugverhalten. Die Fledermauskontakte wurden auf einer Feldkarte festgehalten.

Tabelle 6: Erfassungstermine der Fledermauserfassungen

Datum	Witterung	Bemerkung																																										
14.05.2025	Sonnig – leicht bewölkt, 15-10°C, 15-10°C																																											
20.06.2025	wolkenlos - wolkenlos, 14 - 20 °C, 2 - 2 Bft																																											
25.06.2025	Sonnig – wolkenlos, 21-17°C, 1 Bft																																											
11.08.2025	Bedeckt, 23-12°C, 1-2 Bft	Diesig, leichter Nebel																																										
*Legende <table> <tr> <th>Beaufort-skala (Bft)</th><th>Windstärke</th><th>km/h</th></tr> <tr> <td>0</td><td>windstille, Flaute</td><td>< 1</td></tr> <tr> <td>1</td><td>leichter Zug</td><td>1-5</td></tr> <tr> <td>2</td><td>leichte Brise</td><td>6-11</td></tr> <tr> <td>3</td><td>schwache Brise</td><td>12-19</td></tr> <tr> <td>4</td><td>mäßige Brise</td><td>20-28</td></tr> <tr> <td>5</td><td>frische Brise</td><td>29-38</td></tr> <tr> <td>6</td><td>starker Wind</td><td>39-49</td></tr> <tr> <td>7</td><td>steifer Wind</td><td>50-61</td></tr> <tr> <td>8</td><td>stürmischer Wind</td><td>62-74</td></tr> <tr> <td>9</td><td>Sturm</td><td>75-88</td></tr> <tr> <td>10</td><td>schwerer Sturm</td><td>89-102</td></tr> <tr> <td>11</td><td>orkanartiger Sturm</td><td>103-117</td></tr> <tr> <td>12</td><td>Orkan</td><td>>117</td></tr> </table>			Beaufort-skala (Bft)	Windstärke	km/h	0	windstille, Flaute	< 1	1	leichter Zug	1-5	2	leichte Brise	6-11	3	schwache Brise	12-19	4	mäßige Brise	20-28	5	frische Brise	29-38	6	starker Wind	39-49	7	steifer Wind	50-61	8	stürmischer Wind	62-74	9	Sturm	75-88	10	schwerer Sturm	89-102	11	orkanartiger Sturm	103-117	12	Orkan	>117
Beaufort-skala (Bft)	Windstärke	km/h																																										
0	windstille, Flaute	< 1																																										
1	leichter Zug	1-5																																										
2	leichte Brise	6-11																																										
3	schwache Brise	12-19																																										
4	mäßige Brise	20-28																																										
5	frische Brise	29-38																																										
6	starker Wind	39-49																																										
7	steifer Wind	50-61																																										
8	stürmischer Wind	62-74																																										
9	Sturm	75-88																																										
10	schwerer Sturm	89-102																																										
11	orkanartiger Sturm	103-117																																										
12	Orkan	>117																																										

4.2 Ergebnisse

4.2.1 Im UG erfasste europäische Brutvogelarten

In Tabelle 7 werden alle im Rahmen der Erfassungen 2025 im UG festgestellten Vogelarten mit Angaben zu Gefährdung und Schutzstatus aufgelistet. Darüber hinaus wird der Status der jeweiligen Art im UG angegeben.

Tabelle 7: Auflistung der festgestellten Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungs- gebiet/ Bemerkungen
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*		A	•	Ü
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	*			•	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*			•	BN
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	*			•	BV
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*	*			•	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	*			•	BV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	*			•	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*			•	BV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	*			•	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*			•	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*			•	BV
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	*			•	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*			•	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	*			•	BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*			•	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	*			•	BV 2 Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*			•	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*			•	BV
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	*			•	BV
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	*			•	BV 1 Revier
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*			•	BN
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	3	V			•	BN (ein Jungtier)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*			•	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*	*			•	GVA, BV
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*	*			•	GVA, BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	-			•	BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*			•	BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*			•	BV
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	*			•	BV 1 Revier
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*			•	BV
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	*	*	*			•	BV

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungs- gebiet/ Bemerkungen
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	V			•	BZF
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	*			•	BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	*			•	BV 2 Reviere

LEGENDE

Fett-Druck	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG								
RL D	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT 2020)								
RL Nds	Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)								
	Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):								
	0	Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)							
	1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht							
	2	Stark gefährdet							
	3	Gefährdet							
	R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)							
	V	Vorwarnliste							
	*	Keine Gefährdung/ ungefährdet							
	◇	Nicht bewertet							
RL W	Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (Hüppop et al., 2013)								
	Gefährdungskategorien der RL W:								
	0	Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)							
	1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht							
	2	Stark gefährdet							
	3	Gefährdet							
	R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)							
	V	Vorwarnliste							
	*	Keine Gefährdung/ ungefährdet							
	-	Nicht als in Deutschland „wandernd und regelmäßig auftretend“ (Status I ^w) eingestufte Vo- gel(unter)arten (Hüppop et al., 2013)							
D AV	Bundesartenschutzverordnung								
	SG	In Anlage 1, Spalte 3 aufgelistet (nach D AV streng geschützt)							
EG AV	EG-Artenschutzverordnung								
	A	In Anhang A aufgelistet (nach EG AV streng geschützt)							
VS RL	Vogelschutzrichtlinie								
	•	Besonders geschützt nach Artikel 1 VS RL							
	Anh. I	In Anhang I aufgelistet (Arten mit besonderem Schutz)							
Vorkommen / Status im Untersuchungsgebiet / Bemerkungen									
	BP	Brutpaar	BN	Brutnachweis	BV	Brutverdacht			
	NG	Nahrungsgast	rD	rastender Durch- zügler	üD	überfliegender Durch- zügler			
	Ü	Überflieger	W	Wintergast	BZF	Brutzeitfeststellung			
	GVA	Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2							

(Sortierung der Vogelarten nach „Artenliste der Vögel Deutschlands“ BARTHEL & KRÜGER 2018)

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2025 wurden insgesamt 34 Vogelarten im UG festgestellt. Für die Arten Ringeltaube, Rotkehlchen und Trauerschnäpper konnte ein Brutnachweis in Form eines besetzten Nestes festgestellt werden. 29 Arten nutzen das Gebiet vermutlich als Brutgebiet (Brutverdacht) und für eine Art gab es eine Brutzeitfeststellung. Eine Art konnte nur als Überflieger beobachtet werden.

Als streng geschützte Arten konnte nur der Mäusebussard als Überflieger erfasst werden.

Des Weiteren wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste Niedersachsens (inkl. Vorwarnliste) geführt werden, im UG festgestellt. Zu nennen sind hier Star, Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Baumpieper, Bluthänfling, Stieglitz und Goldammer.

Die Reviermittelpunkte und Kolonien der gefährdeten und streng geschützten Arten können dem Blatt Nr. 1 entnommen werden. Im unmittelbaren Bereich der Vorhabensfläche (Gehölz) wurde ein Reviermittelpunkt des Stieglitzes und einer vom Star festgestellt.

Es wurden zwei regelmäßig auftretende Gastvogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf bestimmte Rastgebiete angewiesen sind bzw. für die wertvolle Bereiche (Gastvogellebensräume) in Niedersachsen herausgestellt sind, beobachtet (Krüger et al., 2020).

4.2.2 Im UG erfasste europäische Fledermäuse

In Tabelle 8 werden alle im Rahmen der Erfassungen 2025 im UG festgestellten Fledermausarten mit Angaben zu Gefährdung und Schutzstatus aufgelistet. Darüber hinaus wird der Status der jeweiligen Art im UG angegeben. Das Ergebnis der Fledermauskartierung wird im Anhang auf Blatt 2 bildlich dargestellt.

Tabelle 8: Auflistung der festgestellten Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	FFH	EZ	Nachweis- methode	Vorkommen/ Sta- tus im UG/ Bemerkungen
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	*	IV	FV	D	J
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	IV	U1	D, S	J, T
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	IV	U1	D, S	J
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	3	IV	U1	D, S	J, T
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3 (*)	IV	FV	D, S	J, T
LEGENDE RL D Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (MEINIG et al. 2020) RL Nds Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH 1993), in Klammern aktuelle Gefährdungseinstufung nach NLWKN (2010) Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds): 0 Ausgestorben oder verschollen 1 Vom Aussterben bedroht 2 Stark gefährdet 3 Gefährdet * ungefährdet R Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion (D) V Arten der Vorwarnliste (D) G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt (D) D Daten defizitär (D) 4 Potenziell gefährdet (Nds.) I Vermehrungsgäste II Gäste FFH FFH- Richtlinie IV Im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Art (streng zu schützende Tierart) II Im Anhang II der FFH-RL aufgeführte Art EZ = Erhaltungszustand Erhaltungszustände der Arten in Niedersachsen in der atlantischen Region; Gesamtbewertung (Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH- Richtlinie in NLWKN 2010) U2 Ungünstig - schlecht U1 Ungünstig - unzureichend FV günstig XX Unbekannt							

Nachweismethode		D	Detektor					
		S	Sichtbeobachtung					
		N	Netzfang					
		H	Horchbox					
		K	Kastenkontrolle					
		DE	Dauererfassung					
Vorkommen/ Status im Untersuchungsgebiet (UG)/ Bemerkungen:								
J	Jagd	B	Balz	T	Transfer	Q	(Einzel)Quar- tier	
(Q)	Quar- tiere mög- lich	WQ	Winterquar- tier	BQ	Balzquartier	WstQ	Wochenstu- benquartier	

Im Rahmen der Fledermauserfassungen wurden fünf Arten im UG durch Detektorbegehungen festgestellt.

4.2.3 Weitere im UG erfasste Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen von Arten aus anderen Tierklassen geachtet.

Die Erfassungen ergaben keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Auf eine ausführliche Auflistung und Darstellung der festgestellten weit verbreiteten Arten wird verzichtet.

Zusammenfassend stellt sich das UG relativ struktur- und abwechslungsreich dar, was sich im vielseitigen Artenspektrum der Brutvögel widerspiegelt. Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes kann nicht herausgestellt werden.

4.2.4 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen im UG geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen 2025 entsprechend bestätigt und bekräftigt.

5 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Gegenstand der Untersuchungen waren Brutvögel und Fledermäuse. Es wurde auf andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geachtet, bzw. auf für diese geeignete Biotope.

5.1 Brutvögel

Für die wertgebenden, gefährdeten (einschl. Vorwarnliste) und streng geschützten Arten erfolgt i. d. R. eine Art-für-Art-Betrachtung. Kommen sie lediglich als seltene Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger vor und sind ohne Bindung an das UG und werden nicht wesentlich durch die Baumaßnahme eingeschränkt, ist eine Abarbeitung in Gruppen möglich. Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden in ökologischen Gilden zusammengefasst (z. B. gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter). Es können nur Arten zusammengefasst werden, die in ihrer Lebensweise und ihrem ökologischen Anspruch vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Betroffenheit gleich ist. Eine Art-für-Art-Betrachtung ist bei einer spezifischen Bestands- und Betroffenheitssituation gefordert.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Detailanalyse) auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Vogelarten:

Art-für-Art-Betrachtung

- Star (gefährdet in D. und Nds.)
- Stieglitz (Vorwarnliste in Nds.)

Wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten**

- Baumpieper (Vorwarnliste in D. und Nds.)
- Bluthänfling (gefährdet in D. und Nds.)
- Grauschnäpper (Vorwarnliste in D. und Nds.)
- Trauerschnäpper (gefährdet in D. und Nds.)

** Keine Reviermittelpunkte in unmittelbarer Nähe zum geplanten Bauvorhaben

Ungefährdete Brutvogelarten (Einteilung in ökologische Gilden)

- Ungefährdete gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
- Ungefährdete gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter
- Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

- Ungefährdete Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen

Nahrungs- und Wintergäste, Überflieger und rastende Durchzügler

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Stare sind weit verbreitete Brutvögel in Mitteleuropa und können in den Niederungsgebieten z. T. auch im Winter beobachtet werden. Weiterhin ist die Art sehr häufiger und regelmäßiger Durchzügler sowie Gastvogel. Der Star ist ein Höhlenbrüter. Er brütet in Gebieten, die für größere Individuenzahlen ein entsprechendes Angebot an Brutplätzen und offenen Flächen (optimal: nicht zu trockenes kurzrasiges Grünland) zur Nahrungssuche bereitstellen kann. Es werden somit große geschlossene Wälder und völlig Baum- und Gehölzfreie großräumige Landschaften ohne Gebäude oder Höfe gemieden. Landschaften mit höhlenreichen Baumgruppen, Nistkästen oder Gebäuden bzw. Höfe mit angrenzendem, nicht zu trockenem Grünland in ca. 200 bis 300 m Entfernung vom Nisthabitat stellen optimale Bruthabitate dar. Im Einzelnen wird eine Vielfalt von Landschaften und Strukturkombinationen besiedelt (Großparks mit Rasenflächen, Randzonen oder Lichtungen geschlossener Wälder, Weide- und Wiesenflächen, Flachküstenbereiche). Außerhalb der Brutzeit können Stare je Nahrungsangebot in z. T. großen Schwärmen in Obstgärten, Plantagen, auf nicht zu trockenen Grünlandflächen, auf Deponien, am Meeresstrand, Seeufern, auf freigelegten Schotter- und Sandbänken der Flüsse, Ruderalfluren, Sportplätzen etc. beobachtet werden. Schlafplatz dieser Art befinden sich vorzugsweise im Schilf, in Laub- oder Koniferenbeständen (Bauer et al., 2011). Der bundesweite Bestand wird auf 2,6 bis 3,6 Mio. Reviere geschätzt, bei moderater bis starker Bestandsabnahme (Gerlach et al., 2019). In Niedersachsen werden die Bestände mit 370.000 Revieren angegeben, wobei der langfristige (1900-2020) Trend einen deutlichen Rückgang und der kurzfristige (1996-2020) Trend eine sehr starke Bestandsabnahme um > / = 50 % anzeigt (Gerlach et al., 2019; Krüger & Sandkühler, 2022). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier sowie die regelmäßig gennutzten Schlafplätze. Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen) Sowohl auf der Roten Liste Deutschlands als auch auf der Roten Liste Niedersachsens und Bremens wird der Star als „gefährdet“ geführt (Krüger & Sandkühler, 2022; Ryslavý et al., 2020).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Der Star wurde mit zwei Reviermittelpunkten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Einer befindet sich im nördlichem UG außerhalb der Vorhabensfläche und der andere innerhalb der Vorhabensfläche.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von gehölzbrütenden Vögel oder Fledermäuse. <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Besonders auf die Fällung von Altholzbeständen und Höhlenbäumen ist nach Möglichkeit zu verzichten. <u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Die Bautätigkeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen, um das Eintreten möglicher Verbotstatbestände zu verhindern. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): <u>Ausgleichsmaßnahme A1:</u> Bei unvermeidbaren Zerstörungen potenzieller Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen, Spalten u. ä.) sind diese im Verhältnis 1:3 durch geeignete Nisthilfen zu ersetzen und in räumlich-funktionaler Nähe zu installieren. Ebenso können Habitatbäume (v. a. > 100-jährige Buchen, Bäume mit Schadstellen) als Ersatz gefördert und gesichert werden. Für die voraussichtlich betroffene Art Star, die mit einem Reviermittelpunkt innerhalb der Vorhabensfläche festgestellt wurde, werden drei Nistkästen im räumlichem Umfeld des Eingriffs ausgebracht.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Nein	☒
Ja	☐
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	☐
Nein	☐
<u>Baubedingt:</u> Es wird von einem erhöhten baubedingten Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Art ausgegangen, da es im Zuge der Bauarbeiten zu Rodungen kommt. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 in Kombination mit einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) (V3) wird dieses Risiko ausgeschlossen.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Durch das Krematorium selbst und dessen Betrieb wird nicht von einem erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko für den Star ausgegangen.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u> Es wird nicht von einer erheblichen Störung für die Art ausgegangen, wenn die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 eingehalten werden.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Durch das Krematorium selbst und dessen Betrieb ist nicht von einer erheblichen Störung für die Art auszugehen.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	☐
Ja	☒
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	☒
Nein	☐
<u>Baubedingt:</u> Es wurde ein Reviermittelpunkt der Art innerhalb der Vorhabensfläche festgestellt. Die Art brütet unter anderem in Baumhöhlen, daher können potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Rodungen im Zuge der Bauarbeiten verloren gehen. Um dies zu verhindern sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 einzuhalten und die Rodungen durch eine ÖBB (V3) zu betreuen. Darüber hinaus muss die Ausgleichsmaßnahme A1 eingehalten werden.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Durch das Krematorium und dessen Betrieb werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet.	
☒	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
☐	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Der Stieglitz ist ein verbreiteter Brut- und Jahresvogel, gebietsweise Sommervogel sowie regelmäßiger und häufiger Durchzügler und Wintergast. Als Lebensraum wird vom wärmeliebenden Stieglitz ein breites Spektrum halboffener Landschaften besiedelt. Bevorzugt werden Dörfer und Obstwiesen, wo ausreichend Samen von Stauden und Kräutern vorgefunden werden. Neben Disteln als Hauptnahrung werden hier auch licht stehende Bäume als Singwarte, Deckung und Brutplatz vorgefunden. Außerhalb der Brutzeit sind Stieglitze fast immer in Trupps, mitunter auch in größeren Ansammlungen (Bauer et al., 2011). Der bundesweite Bestand beläuft sich auf 240.000-355.000 Reviere, bei moderater bis starker Bestandsabnahme (Gerlach et al., 2019). In Niedersachsen wird der Bestand auf 15.000 Reviere geschätzt, der langfristige (1900-2020) Trend zeigt dabei eine deutliche Bestandsabnahme, der kurzfristige (1996-2020) Trend ist stabil (Krüger & Sandkühler, 2022). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier. Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen) Auf der Roten Liste Niedersachsens und Bremens wird der Stieglitz auf der Vorwarnliste geführt (Krüger & Sandkühler, 2022).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Der Stieglitz kommt mit einem Revierrmittelpunkt innerhalb der Vorhabensfläche vor.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von gehölzbrütenden Vögel oder Fledermäuse. <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Besonders auf die Fällung von Altholzbeständen und Höhlenbäumen ist nach Möglichkeit zu verzichten. <u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Die Bautätigkeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen, um das Eintreten möglicher Verbotstatbestände zu verhindern. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ <u>Baubedingt:</u> Die Art Stieglitz ist keinem erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko ausgesetzt, wenn die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 eingehalten werden.

Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Durch das Krematorium und dessen Betrieb ist nicht von einem erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko der Art auszugehen.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u> Es ist nicht von einer erheblichen Störung der Art auszugehen, wenn die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 eingehalten werden.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Durch das Krematorium und dessen Betrieb ist nicht von einer erheblichen Störung der Art auszugehen.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	☒
Ja	☐
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	☐
Nein	☐
<u>Baubedingt:</u> Es kann potenziell aufgrund der Rodungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Stieglitz kommen. Allerdings werden nicht alle Gehölze gerodet und die Art ist als Freibrüter nicht auf begrenzte Strukturen wie Baumhöhlen und Nischen angewiesen. Es ist davon auszugehen, dass die Art auf die Veränderungen reagieren kann, wenn die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 eingehalten werden. Um ein gewisses Restrisiko auszuschließen, ist unbedingt die Vermeidungsmaßnahme V3 in Form einer ökologischen Baubegleitung umzusetzen.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Durch das Krematorium und dessen Betrieb ist nicht von einer Gefährdung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.	
☒	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
☐	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die wertgebend, streng geschützt oder gefährdet sind, für die aber keine negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Diese genannten Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung 2025 im UG festgestellt und sind besonders oder streng geschützte, gefährdete oder auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführte Brutvogelarten. Baumpieper (Vorwarnliste in D. und Nds.), Bluthänfling (gefährdet in D. und Nds.), Grauschnäpper (Vorwarnliste in D. und Nds.), Trauerschnäpper (gefährdet in D. und Nds.)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich.	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	☒
Ja	☐
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐
<u>Baubedingt:</u> Die Reviere dieser Arten befinden sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens, so dass Verletzungen oder Tötungen von Individuen und deren Entwicklungsformen durch den Bau der Stallanlage vollständig ausgeschlossen werden können.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Es ist nicht bekannt, dass durch den Betrieb oder die Stallanlage selbst die genannten Arten zu Schaden kommen könnten, da sich die Reviere außerhalb der überplanten Fläche des Vorhabens befinden.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u> Die besetzten Reviere befinden sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Eine Störung durch Bautätigkeiten wird als sehr gering eingestuft. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist jederzeit möglich, sodass eine erhebliche Störung in jedem Fall auszuschließen ist.	

Wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten

Anlage- / Betriebsbedingt:

Da für die Arten im Wirkraum keine Reviere nachgewiesen werden konnten, sind auch durch die Anlage und den Betrieb keine erheblichen Störungen zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Es konnten keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkraum des Vorhabens festgestellt werden, sodass eine Beschädigung dieser durch Baumaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht überplant, eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden.

☒

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

☐

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gehölzen (insbesondere Alt- und Totholz) als Brutplatz (Bauer et al., 2005; Südbek et al., 2025). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Höhlen oder Nischen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein. Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (Krüger & Sandkühler, 2022; Ryslavý et al., 2020).	
Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte	
Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Hohltaube, Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Kleiber, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von gehölzbrütenden Vögel oder Fledermäuse. <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Besonders auf die Fällung von Altholzbeständen und Höhlenbäumen ist nach Möglichkeit zu verzichten. <u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Die Bautätigkeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen, um das Eintreten möglicher Verbotstatbestände zu verhindern. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	☒
Ja	☐
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐
<u>Baubedingt:</u> Verletzungen oder Tötungen der oben genannten Arten können bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2, in Kombination mit einer ÖBB (V3) ausgeschlossen werden. <u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Verletzungen und Tötungen sind ausgeschlossen.	

Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es ist mit geringen Störungen auf die genannten Arten in unmittelbarem Umfeld des Bauortes zu rechnen. Diese wirken temporär und räumlich begrenzt, sodass keine erhebliche Störung vorliegt.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Betriebs- und anlagebedingt ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen. Die Arten sind wenig störungsanfällig.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- Nein ☒
- Ja ☐
- Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)
- Ja ☐
- Nein ☐

Baubedingt:

Eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2, in Kombination mit einer ÖBB (V3) ausgeschlossen werden.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört, da bei Betrieb der Stallanlage keine Gehölze gefällt werden.

- ☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- ☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und ihren Habitatansprüchen. Jedoch nutzen alle Arten größere Gehölzpflanzen zum Ansitz, zur Nahrungssuche oder zur Nestanlage (Bauer et al., 2005; Südbeck et al., 2025). Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (Krüger & Sandkühler, 2022; Ryslavý et al., 2020). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Ringeltaube, Dohle, Rabenkrähe, Fitis, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Misteldrossel, Rotkehlchen, Buchfink, Grünfink	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von gehölzbrütenden Vögel oder Fledermäuse. <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Besonders auf die Fällung von Altholzbeständen und Höhlenbäumen ist nach Möglichkeit zu verzichten. <u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Die Bautätigkeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen, um das Eintreten möglicher Verbotstatbestände zu verhindern. <u>Vermeidungsmaßnahme V4:</u> Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu- und -ausbau insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Ge-legen der bodenbrütenden Vogelarten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ <u>Baubedingt:</u> Verletzungen oder Tötungen der oben genannten Arten können bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 ausgeschlossen werden. <u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Es sind Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen.	

Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u> Es ist mit geringen Störungen auf die genannten Arten in unmittelbarem Umfeld des Bauortes zu rechnen. Diese wirken temporär und räumlich begrenzt, sodass keine erhebliche Störung vorliegt.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Betriebs- und anlagebedingt ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen. Die aufgeführten Arten gelten als ungefährdet und unempfindlich gegenüber menschlichen Strukturen.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	☒
Ja	☐
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	☐
Nein	☐
<u>Baubedingt:</u> Eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 ausgeschlossen werden.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört.	
☒	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
☐	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in / an Gebäuden oder technischen Bauwerken als Brutplatz (Bauer et al., 2005; Südbeck et al., 2025). Aufgrund des begrenzten Angebotes solcher Brutplätze konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein. Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (Krüger & Sandkühler, 2022; Ryslavý et al., 2020). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ <u>Baubedingt:</u> Da keine Gebäude im Zuge des Anlagebaus tangiert werden, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen der oben genannten Arten ausgeschlossen. <u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Während des Betriebs der Anlage sind Verletzungen und Tötungen nicht zu erwarten. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Arten.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <u>Baubedingt:</u> Geringfügige baubedingte Störungen für Individuen, die angrenzend an die Planfläche vorkommen, sind denkbar, sie wirken aber räumlich und zeitlich begrenzt und übersteigen daher nicht die Erheblichkeitsschwelle.	

Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

Anlage- / Betriebsbedingt:

Betriebsbedingt sind keine Störungen für die oben genannten Arten erkennbar, da sie häufig sind und an Hofstellen und Gebäuden siedeln.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist ausgeschlossen, da keine Gebäude während des Baus beeinträchtigt werden.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Auch während des Betriebs werden keine Gebäude beeinträchtigt, so dass Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen sind.

☒

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

☐

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatsansprüche auf. Jedoch bevorzugen alle Arten kaum oder wenig bewirtschaftete Flächen mit sehr geringem Gehölzanteil und oft mit wenig Bodenvegetation bestandene Flächen (Bauer et al., 2005; Südbeck et al., 2025).	
Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Schwarzkehlchen.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V5:</u> Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 01. März bis 31. Juli).	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	☒
Ja	☐
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	☐
Nein	☐
<u>Baubedingt:</u> Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schwarzkehlchen getötet werden, wenn während der Brutzeit der Art mit Baumaßnahmen begonnen wird. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V5 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Es sind keine Tötungen zu erwarten.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u> Erhebliche Störungen auf die Arten sind durch das Vorhaben nicht erkennbar, wenn die Vermeidungsmaßnahme V5 eingehalten wird.	

Ungefährdete Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Das Krematorium und dessen Betrieb kommt es nicht zu einer erheblichen Störung der Art.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	☒
Ja	☐
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	☐
Nein	☐
<u>Baubedingt:</u> Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, sofern nicht während der Brutzeit mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Es ist die Vermeidungsmaßnahme V5 zu berücksichtigen. Da jährlich die Reviere der aufgeführten Arten neu besetzt werden, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.	
☒	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
☐	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Nahrungs- und Wintergäste, Überflieger und rastende Durchzügler	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel) In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die als Nahrungsgäste oder Durchzügler im UG nachgewiesen wurden.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Mäusebussard	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich.	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	☒
Ja	☐
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)
	Ja ☐ Nein ☐
<u>Baubedingt:</u> Diese Art kam nur Überfliegend im UG vor. Ein erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko durch die Baumaßnahmen ist ausgeschlossen.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Es ist nicht bekannt, dass durch den Betrieb oder durch das Krematorium selbst, die genannten Arten zu Schaden kommen könnten.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u> Die aufgeführte Art wurde nur als Überflieger festgestellt. Eine Nutzung als Nahrungshabitat ist nicht ausgeschlossen. Es besteht keine erhebliche Störung für die Art, da das UG nur in geringem Maße als Habitat genutzt wird.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Da für die Art im Gebiet kein Revier nachgewiesen werden konnte, sind auch durch die Anlage und den Betrieb keine erheblichen Störungen zu erwarten.	

Nahrungs- und Wintergäste, Überflieger und rastende Durchzügler

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Es konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet festgestellt werden, sodass eine Beschädigung dieser durch Baumaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht überplant, eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden.

☒

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

☐

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

5.2 Fledermäuse

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt in der Regel eine Art-für-Art-Betrachtung; sind Bestands- und Betroffenheitssituation bei mehreren Arten ähnlich, können diese zusammenfassend abgehandelt werden (z. B. strukturgebundene Fledermausarten der Wälder).

Im Zuge der Fledermausbestandserfassungen 2025 sind 5 Fledermausarten im UG sicher festgestellt worden. Nachfolgend erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf Grundlage der Bestandserfassungen 2025 für folgende Fledermausarten:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Zwergfledermaus
- Braunes Langohr

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Als typische Hausfledermaus hat die <u>Breitflügelfledermaus</u> ihre Sommerquartiere fast immer in oder an Gebäuden. Nur selten ziehen sich einzelne Tiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen zurück. Die Winterquartiere sind in kleinen Gruppen in Höhlen, Stollen und Kellern zu finden. Jagdgebiete bestehen meist in der Nähe der Quartiere über offenen Flächen mit Gehölzbeständen am Rande, vielfach auch entlang der Waldwege oder an alten Bäumen (Rosenau, 2001). Wochenstubenquartiere liegen in Gebäuden: in Spalten, auf Dachböden, aber auch Wandverschalungen und Zwischendecken (Dietz et al., 2007b). Die Breitflügelfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Sie ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Auch mehrere Ostfriesische Inseln sind von der Art besiedelt. Bevorzugt wird das Tiefland, im Bergland kommt sie besonders entlang größerer Flusstäler vor (NLWKN, 2023b). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten die Wochenstuben (auch in Gebäuden) sowie alle regelmäßig genutzten Winter- und Zwischenquartiere. Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen) Der Erhaltungszustand der Art gilt in der atlantischen und kontinentalen Region als ungünstig-unzureichend (BfN, 2025).	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Innerhalb der Vorhabensfläche befindet sich eine regelmäßig genutzte Transferroute der Art. Darüber hinaus wurde die Art jagend im UG festgestellt.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- und / oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von gehölzbrütenden Vögel oder Fledermäuse. <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Besonders auf die Fällung von Altholzbeständen und Höhlenbäumen ist nach Möglichkeit zu verzichten. <u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Die Bautätigkeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen, um das Eintreten möglicher Verbotstatbestände zu verhindern. <u>Vermeidungsmaßnahme V6:</u> Lichtwirkungen auf, die dem Planungsbereich zukünftig angrenzenden wertvollen Gehölzbereiche sind durch eine geeignete Wahl der Beleuchtung zu vermeiden bzw. zu minimieren. Während der Bauphase ist die Ausleuchtung der Baustelle(n) und der Zuwegung(en) auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Eine Ausleuchtung der angrenzenden Flächen sollte auf das Nötigste reduziert werden. Die Beleuchtung sollte möglichst von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten abgestrahlt wird. Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie gebraucht wird, Bewegungsmelder und Dimmer können Energie einsparen und die Lichtimmission reduzieren. Es sollten insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel verwendet werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	☒ (unter Berücksichtigung von V4)
Ja	☐
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	☐

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
	Nein ☐
<u>Baubedingt:</u> Im Bereich der Vorhabensfläche wurden keine Quartiere der Breitflügelfledermaus erfasst und die Art bewohnt überwiegend Gebäude, allerdings kann es vereinzelt zur Nutzung von Baumhöhlen als Quartier kommen. Da mehrere Gehölze gerodet werden, kann ein gewisses Restrisiko nur unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 ausgeschlossen werden.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Durch das Krematorium selbst oder dessen Betrieb kommt es zu keiner Tötung oder Verletzung von Individuen dieser Art oder deren Entwicklungsformen.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u> Es sind keine baubedingten Störungen von Breitflügelfledermäusen zu erwarten. Die Maßnahmen wirken temporär, räumlich begrenzt und finden in der Regel über Tag statt.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Durch die Neuanlage des Krematoriums inkl. Wege und Parkplätze könnte es potenziell zu einer erheblichen Störung durch Lichtemission kommen, daher ist im Zuge der Vermeidungsmaßnahme V6 ein Fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept einzuhalten. Die bestehende Transferoute wird voraussichtlich nicht gestört, da die bestehenden Leitlinien durch die neue Wegführung aufgegriffen werden.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	☒
Ja	☐
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	☐
Nein	☐
<u>Baubedingt:</u> Im Bereich der Vorhabensfläche wurden keine Quartiere der Breitflügelfledermaus erfasst und die Art bewohnt überwiegend Gebäude, allerdings kann es vereinzelt zur Nutzung von Baumhöhlen als Quartier kommen. Da mehrere Gehölze gerodet werden, kann ein gewisses Restrisiko nur unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 ausgeschlossen werden.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Anlagen- oder betriebsbedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen.	
☒	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
☐	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartier vor allem Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen genutzt werden. Als Winterquartiere dienen teilweise auch Felsspalten oder Gebäude. Für die Jagd bevorzugt der Große Abendsegler offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. So jagen Tiere über großen Wasserflächen, abgeernteten Feldern und Grünländern, an Waldlichtungen und Waldrändern und auch über entsprechenden Flächen im Siedlungsbereich (LÖBF 2005, MESCHÉDE & HELLER 2000). Der Große Abendsegler reproduziert sich in Niedersachsen. Die Art ist im gesamten Niedersachsen bis in die Harzhochlagen verbreitet, weniger zahlreich findet man den Großen Abendsegler im waldarmen Nordwesten. An der Küste und Unter-Ems ist diese Art, vermutlich aufgrund von Erfassungslücken, bisher nicht nachgewiesen (NLWKN). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten die Wochenstuben (auch in Gebäuden) sowie alle regelmäßig genutzten Winter- und Zwischenquartiere. Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen) Für Niedersachsen, sowohl für die atlantische als auch kontinentale Region ist der Erhaltungszustand des Großen Abendsegler als gut einzuschätzen. Für den Erhalt der Art sind im gesamten Verbreitungsgebiet Maßnahmen innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten zu empfehlen. Deutschlandweit ist, bezogen auf die atlantische Region, von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen (NLWKN 2010).	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Die Art wurde regelmäßig jagend über dem bestehenden Friedhofsgelände festgestellt.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- und / oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von gehölzbrütenden Vögel oder Fledermäuse. <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Besonders auf die Fällung von Altholzbeständen und Höhlenbäumen ist nach Möglichkeit zu verzichten. <u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Die Bautätigkeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen, um das Eintreten möglicher Verbotstatbestände zu verhindern. <u>Vermeidungsmaßnahme V6:</u> Lichtwirkungen auf, die dem Planungsbereich zukünftig angrenzenden wertvollen Gehölzbereiche sind durch eine geeignete Wahl der Beleuchtung zu vermeiden bzw. zu minimieren. Während der Bauphase ist die Ausleuchtung der Baustelle(n) und der Zuwegung(en) auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Eine Ausleuchtung der angrenzenden Flächen sollte auf das Nötigste reduziert werden. Die Beleuchtung sollte möglichst von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten abgestrahlt wird. Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie gebraucht wird, Bewegungsmelder und Dimmer können Energie einsparen und die Lichtimmission reduzieren. Es sollten insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel verwendet werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): <u>Ausgleichsmaßnahme A1:</u> Bei unvermeidbaren Zerstörungen potenzieller Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen, Spalten u. ä.) sind diese im Verhältnis 1:3 durch geeignete Nisthilfen zu ersetzen und in räumlich-funktionaler Nähe zu installieren. Ebenso können Habitatbäume (v. a. > 100-jährige Buchen, Bäume mit Schadstellen) als Ersatz gefördert und gesichert werden.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	☒
Ja	☐

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐
<u>Baubedingt:</u> Im Zuge der Bauarbeiten kommt es zur Rodung mehrerer Gehölze. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Quartierbäume unter den zu rodenden Gehölzen befinden. Um ein erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko der Art auszuschließen sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 einzuhalten. <u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Es ist nicht von einem erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko der Art auszugehen.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u> Es sind keine baubedingten Störungen des Großen Abendseglers zu erwarten. Die Baumaßnahmen wirken temporär, räumlich begrenzt und finden in der Regel über Tag statt. <u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Es kann potenziell zu erheblichen Störungen aufgrund der Außenbeleuchtung des neuen Krematoriums und dessen Wege und Parkplätze kommen. Eine erhebliche Lichtemission ist durch die Vermeidungsmaßnahme V6 zu vermeiden.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	☐
Ja	☒ Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☒ Nein ☐
<u>Baubedingt:</u> Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Art Quartiere innerhalb der Vorhabensfläche besiedelt. Während der Bauarbeiten werden mehrere Gehölze entnommen. Hierbei müssen die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 eingehalten werden und eine Betreuung in Form einer ÖBB (V3) stattfinden. Sollten Höhlenbäume gefällt werden, sind die Verluste im Verhältnis 1:3 in Absprache mit der ÖBB auszugleichen (A1). <u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Anlagen- oder betriebsbedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen.	
☒	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
☐	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. <u>Kleinabendsegler</u> besiedelt Landschaften mit höhlenreichen Laub- Altholzbeständen in Verbindung mit Gewässern und offenen Bereichen im Flach- u. Hügelland. Wie der Große Abendsegler ist er ein schneller Jäger des freien Luftraumes. Bei der Wahl der Beutetiere verhält er sich opportunistisch (Meschede & Heller, 2002) und nutzt vor allem große Insektenschwärme aus. Der Kleine Abendsegler reproduziert in Niedersachsen und ist von der Küste bis zum Harz mit lückenhaften Vorkommen nachgewiesen (NLWKN, 2023c). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten die Wochenstuben (auch in Gebäuden) sowie alle regelmäßig genutzten Winter- und Zwischenquartiere. Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen) Der nationale FFH-Bericht gibt einen ungünstigen-unzureichenden Erhaltungszustand für die atlantische und die kontinentale Region mit sich verschlechterndem Gesamttrend an (BfN, 2025).	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Der Kleine Abendsegler wurde unregelmäßig jagend innerhalb des UGs angetroffen. Darüber hinaus wurde eine Transferroute entlang des Kuhweges festgestellt.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- und / oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von gehölzbrütenden Vögel oder Fledermäuse. <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Besonders auf die Fällung von Altholzbeständen und Höhlenbäumen ist nach Möglichkeit zu verzichten. <u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Die Bautätigkeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen, um das Eintreten möglicher Verbotstatbestände zu verhindern. <u>Vermeidungsmaßnahme V6:</u> Lichtwirkungen auf, die dem Planungsbereich zukünftig angrenzenden wertvollen Gehölzbereiche sind durch eine geeignete Wahl der Beleuchtung zu vermeiden bzw. zu minimieren. Während der Bauphase ist die Ausleuchtung der Baustelle(n) und der Zuwegung(en) auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Eine Ausleuchtung der angrenzenden Flächen sollte auf das Nötigste reduziert werden. Die Beleuchtung sollte möglichst von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten abgestrahlt wird. Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie gebraucht wird, Bewegungsmelder und Dimmer können Energie einsparen und die Lichtimmission reduzieren. Es sollten insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel verwendet werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): <u>Ausgleichsmaßnahme A1:</u> Bei unvermeidbaren Zerstörungen potenzieller Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen, Spalten u. ä.) sind diese im Verhältnis 1:3 durch geeignete Nisthilfen zu ersetzen und in räumlich-funktionaler Nähe zu installieren. Ebenso können Habitatbäume (v. a. > 100-jährige Buchen, Bäume mit Schadstellen) als Ersatz gefördert und gesichert werden.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	☒
Ja	☐
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	☐
Nein	☐

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Baubedingt:

Im Zuge der Bauarbeiten kommt es zur Rodung mehrerer Gehölze. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Quartierbäume unter den zu rodenden Gehölzen befinden. Um ein erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko der Art auszuschließen sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 einzuhalten.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Es ist nicht von einem erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko der Art auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es sind keine baubedingten Störungen des Kleinen Abendseglers zu erwarten. Die Baumaßnahmen wirken temporär, räumlich begrenzt und finden in der Regel über Tag statt.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Es kann potenziell zu erheblichen Störungen aufgrund der Außenbeleuchtung des neuen Krematoriums und dessen Wege und Parkplätze kommen. Eine erhebliche Lichtemission ist durch die Vermeidungsmaßnahme V6 zu vermeiden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- Nein ☐
- Ja ☒
- Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)
- Ja ☒
- Nein ☐

Baubedingt:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Art Quartiere innerhalb der Vorhabensfläche besiedelt. Während der Bauarbeiten werden mehrere Gehölze entnommen. Hierbei müssen die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 eingehalten werden und eine Betreuung in Form einer ÖBB (V3) stattfinden. Sollten Höhlenbäume gefällt werden, sind die Verluste im Verhältnis 1:3 in Absprache mit der ÖBB auszugleichen (A1).

Anlage- / Betriebsbedingt:

Anlagen- oder betriebsbedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen.

- ☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- ☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Die <u>Zwergfledermaus</u> stellt in Deutschland die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart dar. Ihre Quartiere bezieht die Zwergfledermaus vorwiegend in und an Gebäuden (Boye et al., 1999). Die Wochenstuben finden sich häufig hinter diversen Gebäudeverkleidungen. Die Quartiere werden häufig gewechselt, weshalb Wochenstubenkolonien einen Verbund von vielen geeigneten Quartieren im Siedlungsbereich benötigen (Dietz et al., 2007b). Die Jagdgebiete liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ortslagen. Hierbei jagen Zwergfledermäuse in einem Radius von zirka 2 km um das Quartier (Petersen, Ellwanger, Biewald, et al., 2004). Während der Jagd orientieren sich die Tiere überwiegend an linearen Landschaftsstrukturen, wie z. B. Hecken, gehölzbegleitete Wege oder Waldränder. Lineare Landschaftselemente sind auch wichtige Leitlinien für die Tiere auf den Flugrouten von den Quartieren zu den Jagdgebieten (Dietz et al., 2007b). Die Zwergfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Sie ist in Niedersachsen weit verbreitet. Die Trennung der Zwergfledermaus und der Mückenfledermaus erfolgte erst ab 1999. Aus diesem Grund kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige wenige Quartiere der Mückenfledermaus zuzuordnen sind. Das Gesamtbild ändert sich jedoch aufgrund der eher seltenen Mückenfledermaus nicht. Es zeichnet sich ab, dass die Mückenfledermaus sehr viel seltener vorkommt als die Zwergfledermaus (NLWKN, 2023d) Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten die Wochenstuben sowie alle regelmäßig genutzten Winter- und Zwischenquartiere. Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen) Der Erhaltungszustand für die Art ist sowohl in der kontinentalen als auch in der atlantischen Region gut (BfN, 2025).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Die Zwergfledermaus wurde im UG häufig nachgewiesen, insbesondere entlang von Straßen, Wegen und Entwässerungsgräben. Es konnte ein Jagdhotspot im Bereich der geplanten Wegfläche festgestellt werden.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V6:</u> Lichtwirkungen auf die dem Planungsbereich zukünftig angrenzenden wertvollen Gehölzbereiche sind durch eine geeignete Wahl der Beleuchtung zu vermeiden bzw. zu minimieren. Während der Bauphase ist die Ausleuchtung der Baustelle(n) und der Zuwegung(en) auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Eine Ausleuchtung der angrenzenden Flächen sollte auf das Nötigste reduziert werden. Die Beleuchtung sollte möglichst von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten abgestrahlt wird. Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie gebraucht wird, Bewegungsmelder und Dimmer können Energie einsparen und die Lichtimmission reduzieren. Es sollten insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel verwendet werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	☒
Ja	☐
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	☐
Nein	☐
<u>Baubedingt:</u> Es befinden sich keine potenziellen Quartiere von Zwergfledermäusen in dem Vorhabensbereich, da die Art ein typischer Gebäudebewohner ist. Daher wird nicht von einem erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko ausgegangen.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Durch das Krematorium und dessen Betrieb ist nicht von einem erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko der Art auszugehen.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u> Die Bauarbeiten wirken räumlich und zeitlich begrenzt und finden überwiegend tagsüber statt, daher sind keine baubedingten Störungen der Zwergfledermaus zu erwarten..	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Es kann potenziell zu einer erheblichen Störung aufgrund von Lichtemission kommen, daher muss die Vermeidungsmaßnahme V6 eingehalten werden.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	☒
Ja	☐
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	☐
Nein	☐
<u>Baubedingt:</u> Es befinden sich keine potenziellen Quartiere der Arten im Vorhabensbereich. Entsprechend werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Krematorium selbst oder dessen Betrieb sind auszuschließen.	
☒	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
☐	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Braune Langohren jagen vornehmlich in lichten Waldstrukturen, sind aber auch jagend im strukturreichen Offenland zu finden. Flächen in großer Ferne zu Wäldern werden allerdings gemieden. Als „Gleaner“ (Substratableser von Blattoberflächen etc.) orten Braune Langohren ihrer Jagdweise angepasst extrem leise. Bereits in wenigen Metern Entfernung ist ein Braunes Langohr im Regelfall mit dem Detektor nicht mehr wahrzunehmen (Meschede & Heller, 2002). Braune Langohren gelten als relativ flexibel in ihrer Nahrungswahl. Schmetterlinge und andere Insekten werden direkt von Blattoberflächen aufgenommen, aber auch der Beutefang in der Luft wird von den Tieren beherrscht. Quartiere des Braunen Langohrs sind im Sommer in Baumhöhlen, im Winter in Kellern, Höhlen, Bergwerksstollen und Dachböden lokalisiert (Dietz et al., 2007b).

Das Braune Langohr reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Die Art ist flächendeckend von der Küste bis ins Bergland verbreitet, jedoch in lokal sehr unterschiedlicher Dichte (NLWKN, 2023a).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten die Wochenstuben (auch in Gebäuden) sowie alle regelmäßig genutzten Winter- und Zwischenquartiere.

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Der Erhaltungszustand der Art in der atlantischen und der kontinentalen Region als günstig und stabil (BfN, 2025).

Artspezifische Vermeidungs- und / oder Minimierungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V1: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von gehölzbrütenden Vögel oder Fledermäuse.

Vermeidungsmaßnahme V2: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Besonders auf die Fällung von Altholzbeständen und Höhlenbäumen ist nach Möglichkeit zu verzichten.

Vermeidungsmaßnahme V3: Die Bautätigkeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen, um das Eintreten möglicher Verbotstatbestände zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahme V6: Lichtwirkungen auf, die dem Planungsbereich zukünftig angrenzenden wertvollen Gehölzbereiche sind durch eine geeignete Wahl der Beleuchtung zu vermeiden bzw. zu minimieren. Während der Bauphase ist die Ausleuchtung der Baustelle(n) und der Zuwegung(en) auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Eine Ausleuchtung der angrenzenden Flächen sollte auf das Nötigste reduziert werden. Die Beleuchtung sollte möglichst von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten abgestrahlt wird. Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie gebraucht wird, Bewegungsmelder und Dimmer können Energie einsparen und die Lichtimmission reduzieren. Es sollten insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel verwendet werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Ausgleichsmaßnahme A1: Bei unvermeidbaren Zerstörungen potenzieller Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen, Spalten u. ä.) sind diese im Verhältnis 1:3 durch geeignete Nisthilfen zu ersetzen und in räumlich-funktionaler Nähe zu installieren. Ebenso können Habitatbäume (v. a. > 100-jährige Buchen, Bäume mit Schadstellen) als Ersatz gefördert und gesichert werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein ☒

Ja ☐

Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Baubedingt:

Im Zuge der Bauarbeiten kommt es zur Rodung mehrerer Gehölze. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Quartierbäume der Art unter den zu rodenden Gehölzen befinden. Um ein erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko der Art auszuschließen sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 einzuhalten.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Es ist nicht von einem erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko der Art auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es sind keine baubedingten Störungen des Braunen Langohrs zu erwarten. Die Baumaßnahmen wirken temporär, räumlich begrenzt und finden in der Regel über Tag statt.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Das Braune Langohr gilt als störungsempfindliche Art, daher kann zu erheblichen Störungen aufgrund der Außenbeleuchtung des neuen Krematoriums und dessen Wege und Parkplätze kommen. Eine erhebliche Lichtemission ist durch die Vermeidungsmaßnahme V6 zu vermeiden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- Nein ☐
- Ja ☒

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

- Ja ☒
- Nein ☐

Baubedingt:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Art Quartiere innerhalb der Vorhabensfläche besiedelt. Während der Bauarbeiten werden mehrere Gehölze entnommen. Hierbei müssen die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 eingehalten werden und eine Betreuung in Form einer ÖBB (V3) stattfinden. Sollten Höhlenbäume gefällt werden, sind die Verluste im Verhältnis 1:3 in Absprache mit der ÖBB auszugleichen (A1). Für die störungsempfindliche Art Braunes Langohr müssten diese potenziellen Ersatzhabitate in einem Bereich im räumlichen Umfeld mit möglichst geringer anthropogener Nutzung angebracht werden.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Anlagen- oder betriebsbedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen.

- ☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- ☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

6 Erforderliche Maßnahmen für den Artenschutz

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen des Artenschutzes, die vor geplanten oder notwendigen Eingriffen in die Natur stattfinden (Vgl. 1.3). Hintergrund ist die Wahrung der ökologisch-funktionalen Kontinuität betroffener Tierarten bzw. Populationen. Die gesetzliche Grundlage dazu bildet § 44 Abs. 5 i. V m. § 15 BNatSchG.

6.1 Artenschutzrechtlich bedingte Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **Vermeidungsmaßnahme V1:** Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von gehölzbrütenden Vögel oder Fledermäuse.
- **Vermeidungsmaßnahme V2:** Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Besonders auf die Fällung von Altholzbeständen und Höhlenbäumen ist nach Möglichkeit zu verzichten.
- **Vermeidungsmaßnahme V3:** Die Bautätigkeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen, um das Eintreten möglicher Verbotstatbestände zu verhindern.

Vor Beginn von Bautätigkeiten erfolgt eine Kontrolle der Baufelder sowie der, durch Bautätigkeiten beeinflussten Bereiche auf Vorkommen von Vögeln (Baumhöhlen, Nester, Horste), Fledermäusen (Quartierbäume), Amphibien und Reptilien. Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die Arten zu schützen (z.B. Aufstellen von Schutzzäunen, um Amphibien und Reptilien aus dem Baufeld abzuschirmen, Unterbrechung von

Bautätigkeiten oder Verlagerungen von Bautätigkeiten, Schaffung von Ersatzquartieren für Vögel und Fledermäuse). Sollten im Zuge der ÖBB im zu rodenden Bereich Höhlenbäume gefunden werden, sind die verloren gegangenen Höhlen im Verhältnis 1 zu 3 in Form von Vogel- oder Fledermauskästen auszugleichen.

- **Vermeidungsmaßnahme V4:** Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu- und -ausbau insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen der bodenbrütenden Vogelarten.

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung bzw. vor anderen bodenbearbeitenden Maßnahmen der Eingriffsbereich durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung artenschutzrechtlich gestattet. Des Weiteren sind Vergrämnungsmaßnahmen vor Ansiedlung in Absprache mit der ÖBB (siehe V3) denkbar, wenn sie fachlich und artspezifisch sinnvoll sind.

- **Vermeidungsmaßnahme V5:** Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 01. März bis 31. Juli).
- **Vermeidungsmaßnahme V6:** Lichtwirkungen auf die dem Planungsbereich zukünftig angrenzenden wertvollen Gehölzbereiche sind durch eine geeignete Wahl der Beleuchtung zu vermeiden bzw. zu minimieren. Während der Bauphase ist die Ausleuchtung der Baustelle(n) und der Zuwegung(en) auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Eine Ausleuchtung der angrenzenden Flächen sollte auf das Nötigste reduziert werden. Die Beleuchtung sollte möglichst von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten abgestrahlt wird. Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie gebraucht wird, Bewegungsmelder und Dimmer können Energie einsparen und die Lichtimmission reduzieren. Es sollten insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel verwendet werden.

6.2 Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Eingriffsbereiches sind folgende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:

- **Ausgleichsmaßnahme A1:** Bei unvermeidbaren Zerstörungen potenzieller Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen, Spalten u. ä.) sind diese im Verhältnis 1:3 durch geeignete Nisthilfen zu ersetzen und in räumlich-funktionaler Nähe zu installieren. Ebenso können Habitatbäume (v. a. > 100-jährige Buchen, Bäume mit Schadstellen) als Ersatz gefördert und gesichert werden.

Für die voraussichtlich betroffene Art Star, die mit einem Reviermittelpunkt innerhalb der Vorhabensfläche festgestellt wurde, werden drei Nistkästen im räumlichem Umfeld des Eingriffs ausgebracht.

7 Ausnahmeprüfung

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für keine der prüfungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten erforderlich.

8 Gutachterliches Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V6 und der Ausgleichmaßnahmen A1 nicht ein. Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.



planungsbüro peter stelzer GmbH
Grulandstraße 2
49832 Freren
Tel.: (05902) 503702-0
Fax: (05902) 503702-33
E-Mail: info@regionalplan-uvp.de
www.regionalplan-uvp.de



(Dipl. Geogr. Peter Stelzer)

Freren, 30.10.2025

9 Literatur und Rechtsgrundlagen

- Aßmann, T., Dormann, W., Främbis, H., Gürlich, S., Handke, K., Huk, T., Sprick, P., & Terlutter, H. (2002). *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer*. 23. Jg. Nr. 2(02/2003), 70–95.
- Bach, L., & Limpens, H. (2003). *Detektorerfassung von Fledermäusen als Grundlage zur Bewertung von Landschaftsräumen*. 2, 263–274.
- Barthel, P. H., Bezzel, E., Krüger, T., Päckert, M., & Steinheimer, F. D. (2018). Artenliste der Vögel Deutschlands 2018: Aktualisierung und Änderungen. *Vogelwarte*, 56, 205–224.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2005). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz: Bd. 3 Bände*. AULA Verlag.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2011). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz*.
- Baumann, K., Kastner, F., Borkenstein, A., Burkart, W., Jödicke, R., & Quante, U. (2020). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtartenverzeichnis. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, 40(1), 3–37.
- Baumann, K., Kastner, F., Borkenstein, A., Burkart, W., Jödicke, R., & Quante, U. (2021). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtartenverzeichnis. In *Atlas der Libellen in Niedersachsen/Bremen* (S. 349–362).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, LFU. (2020). *Arbeitshilfe: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Prüfablauf*. LFU, Referat 53. www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. (2018). *Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)*.
- BfN. (2025). *FFH Bericht 2025*. Bundesamt für Naturschutz (BfN). <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2025#anchor-14967>
- Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G., & Strauch, M. (2012). *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Wirbellose Tiere (Teil 1)* (Bd. 3).
- Boye, P., Dietz, M., & Weber, M. (1999). *Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland*. Bundesamt für Naturschutz.
- Bundesamt für Naturschutz. (2009). *Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere* (Bd. 1, S. 386). <https://www.bfn.de/rote-listen-tiere-pflanzen-und-pilze#anchor-8920>
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). (2014). *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Meeresorganismen* (Bd. 2).
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). (2017). *Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen Säugetiere)*.
- Büro Froelich & Sporbeck Potsdam. (2010). *Leitfaden. Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung* (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Hrsg.).

- Dietz, C., Helversen, O. von, & Nill, D. (2007a). *Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung*. Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- Dietz, C., Helversen, O. von, & Nill, D. (2007b). *Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie, Kennzeichen, Gefährdung*. Kosmos.
- Doerpinghaus, A., Eichen, C., Gunnermann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J., & Schröder, E. (2005). *Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*. Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz (BfN).
- EU Kommission. (2007). *Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the „Habitats“ Directive 92/43/EEC*.
- Finch, O.-D. (2004). *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (Araneae) mit Gesamtverzeichnis* (No. 24. Jg. Nr. 5 Suppl.; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 1–20). Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.
- Finck, P., Heinze, S., Rath, U., Riecken, U., & Ssymank, A. (2017). *Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands* (No. Heft Nr. 156; S. 637). Bundesamt für Naturschutz.
- Garve, E. (2004). Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, 24(1), 1–76.
- Garve, E. (2007). *Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen*. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).
- Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eickhorst, S., Fischer, M., Flade, S., Frick, I., Geiersberger, B., Koop, M., Kramer, T., Krüger, N., Roth, T., Ryslavy, T., Stübing, S., Sudmann, S. R., Steffens, R., Vökler, F., & Witt, K. (2014). *Atlas Deutscher Brutvogelarten (ADEBAR)* (1. Auflage). Favoritenpresse GmbH.
- Gerlach, B., Dröschmeister, R., Langgemach, T., Borkenhagen, K., Busch, M., Hauswirth, M., Heinicke, T., Kamp, J., Karthäuser, J., König, C., Markones, N., & Prior & Sudfeldt, N., C. (2019). *Vögel in Deutschland: Übersichten zur Bestandssituation*. „Vögel in Deutschland“, Eigenverlag des DDA.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) (2009).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), 63 (2010).
- Grein, G. (2010). *Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen* (No. Heft 46; S. 1–183). Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen.
- Gruttke, H., Balzer, S., Binot-Hafke, M., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G., & Ries, M. (2016). *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Wirbellose Tiere (Teil 2)* (Bd. 4).
- Haase, P. (1996). *Rote Liste der Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis* (No. 16. Jg. Nr.3; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 81–100). Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.
- Hauck, M., & Bruyn, U. de. (2010). *Rote Liste der Flechten in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2010* (No. 30 Jg. Nr.1; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 1–84). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

- Heckenroth, H. (1993). *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten-Übersicht* (No. 13. Jg. Nr.6; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 221–226). Niedersächsisches Landesamt für Ökologie - Naturschutz-.
- Hüppop, O., Bauer, H.-G., Haupt, H., Ryslavy, T., Südbeck, P., & Wahl, J. (2013). *Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands* (Bd. 49/50).
- Kirberg, S. (2025). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, 44(1), 1–80.
- Krapp, F. (2015). *Die Fledermäuse Europas: Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung*. AULA Verlag.
- Krüger, T., Ludwig, J., Pfützke, S., & Zang, H. (2014). *Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008*. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft-, Küsten- und Naturschutz.
- Krüger, T., Ludwig, J., Scheiffarth, G., & Brandt, T. (2020). *Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen* (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hrsg.; 1., Bd. 2).
- Krüger, T., & Sandkühler, K. (2022). Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, 41(2), 111–174.
- Laves Binnenfischerei (Hrsg.). (2023). Rote Liste der Süßwasserfische (Pisces), Rundmäuler (Cyclostomata) und Krebse (Decapoda) Niedersachsens. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, 42(2), 81–132.
- Lobenstein, U. (2004). *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis* (No. 2. Fassung, Stand 01.08.2004; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 32). Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R., & Lang, J. (2020). *Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands* (Bd. 2). Bundesamt für Naturschutz.
- Melter, J., & Schreiber, M. (2000). *Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen* (No. Band 32, Sonderheft; Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen). NABU, Niedersächsische Vogelkundliche Vereinigung e. V.
- Meschede, A., & Heller, K.-G. (2002). *Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern*. Bundesamt für Naturschutz.
- Metzing, D., Hofbauer, N., Ludwig, G., & Matzke-Hajek, G. (2018a). *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen* (Bd. 7).
- Metzing, D., Hofbauer, N., Ludwig, G., & Matzke-Hajek, G. (2018b). *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Pflanzen* (Bd. 7).
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010, Nds. GVBl. 160 (2018).
- NLWKN (Hrsg.). (2023a). *Braunes Langohr—Nachweise in Niedersachsen und Bremen auf Basis von TK-25 Quadranten*. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).
- NLWKN (Hrsg.). (2023b). *Breitflügelfledermaus—Nachweise in Niedersachsen und Bremen auf Basis von TK-25 Quadranten*. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

- NLWKN (Hrsg.). (2023c). *Kleiner Abendsegler—Nachweise in Niedersachsen und Bremen auf Basis von TK-25 Quadranten*. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).
- NLWKN (Hrsg.). (2023d). *Zwergfledermaus—Nachweise in Niedersachsen und Bremen auf Basis von TK-25 Quadranten*. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).
- Petersen, B., Ellwanger, G., Biewald, G., Hauke, U., Ludwig, G., Pretscher, P., Schröder, E., & Ssymank, A. (2004). *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland: Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose*. Bundesamt für Naturschutz.
- Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E., & Ssymank, A. (2004). *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland: Bd. 2 Wirbeltiere*. Bundesamt für Naturschutz.
- Podlucky, R., & Fischer, C. (2013). Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, 33(4), 121–168.
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Pub. L. No. 1992L0043 — DE — 01.01.2007 — 005.001 — 1, (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 (1992).
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009).
- Ries, M., Balzer, S., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., & Matzke-Hajek, G. (2021). *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Wirbellose Tiere (Teil 3)* (Bundesamt für Naturschutz, Hrsg.; Bd. 5).
- Rosenau, S. (2001). *Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügel-fledermaus Eptesicus serotinus (SCHREBER, 1774) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau)*. Diplomarbeit, Freie Universität Berlin.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien. (2020a). *Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands* (Bd. 4). Bundesamt für Naturschutz.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien. (2020b). *Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands* (Bd. 3). Bundesamt für Naturschutz.
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., & Sudfeldt, C. (2020). *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands* (6. Fassung, Bd. 57). Deutscher Rat für Vogelschutz.
- Skiba, R. (2009). *Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung* (2., Bd. 648). Westarp Wissenschaften.
- Ssymank, A., Ellwanger, G., Ersfeld, M., Ferner, J., Lehrke, S., Müller, C., Rath, U., Röhling, M., & Vischer-Leopold, M. (2021). *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie*. Bundesamt für Naturschutz.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Pertl, C., Linke, T. J., Georg, M., König, C., Schikore, T., Schröder, K., Dröschmeister, R., & Sudfeldt, C. (2025). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands* (Neuaufgabe 2025).
- Theunert, R. (2008a). Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, 28(3), 69–141.

- Theunert, R. (2008b). Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil B: Wirbellose Tiere. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, 28(4), 153–210.
- VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Pub. L. No. EWG 338/97, Nr. L 61/8 (1997).
- VERORDNUNG (EU) Nr. 709/2010 DER KOMMISSION vom 22. Juli 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Pub. L. No. EWG 709/2010, L212/1 (2010).
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV), § Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist (2005).
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze* (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen). (2015). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil B: Wirbellose Tiere* (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen). (2015). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).
- von Drachenfels, O. (2021). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie* (12., Bd. 4).

Hinweise auf Internet-Adressen

<https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019> (Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH- Richtlinie).

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&psmand=26 (Vollzugs Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Teile 1 und 2. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz).

<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de> (Interaktive Umweltkarten Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz).

10 Anhang

Blatt Nr. 1 Erfassungsergebnisse 2025- Brutvögel

Blatt Nr. 2 Erfassungsergebnisse 2025 - Fledermäuse



Erfassungsergebnisse 2025
- Fledermäuse -

(Erfassungszeitraum: 14.05. - 11.08.2025)

Dargestellt werden die festgestellte Fledermausaktivität
in Form von Detektorkontakten und beobachteten
Flugaktivitäten.

Transfer Routen

Eser

Breitflügelfledermaus

Nlei

Kleiner Abendsegler

Detektorkontakte

Eser

Breitflügelfledermaus

Nlei

Kleiner Abendsegler

Nyc

Abendsegler unbestimmt

Plecotus

Braunes Langohr

Nnoc

Großer Abendsegler

Ppip

Zwergfledermaus

Aktivität

einmalig auftretend

regelmäßig auftretend

durchgehende Aktivität/ Hotspot

Untersuchungsgebiet

Gebäude

Wege/ Parkplätze

planungsbüro peter steitzer GmbH

Grulandstraße 2 • 49832 Freren

Tel. 05902-503702-0 • Fax. 05902-503702-33

bearbeitet: jg

gezeichnet: jg

Datum: 04.11.2025

B-Plan Nr. 27 "Krematorium", Sustrum

Erfassungsergebnisse
Fledermäuse

Maßstab: 1 : 1.500

Blatt Nr.: 2

Projekt-Nr: 4032

Auftraggeber:

Gemeinde Sustrum

Teichstraße 1

49762 Sustrum